

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen,
Postfach 103452, 40025 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herr Daniel Sieveke (MdL)
Vorsitzender des Innenausschusses
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/4255**

A09

22. September 2016

Seite 1 von 6

Aktenzeichen:

ZA2-03.10-1396/16

bei Antwort bitte angeben

KHK Frank Bettendorf

Telefon 0211-939-7235

Telefax 0211-939-19-7235

frank.bettendorf

@polizei.nrw.de

Schriftliche Anhörung von Sachverständigen durch den Innenausschuss des Landtags NRW

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der PIRATEN

1. Antrag der Fraktion der Piraten vom 16.06.2015, 16/8976
2. Ihr Schreiben vom 10.08.2016

1. Auftrag

Unter Bezug zu 2. bittet der Vorsitzende des Innenausschusses des Landtags NRW im Rahmen einer schriftlichen Anhörung um eine Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der Piraten unter Bezug zu 1.

Ich weise schon jetzt darauf hin, dass ich neben den Kommentierungen der StPO den unter Bezug zu 1. zitierten Aufsatz von Prof. Dr. Roßnagel sowie die Urteilsbegründung des BVerfG vom 02.03.2010¹ zur Vorratsdatenspeicherung für meine Bewertung genutzt habe.

2. Bewertung

a) Der Antrag der Fraktion der Piraten nimmt unter Ziffer 1 (Sachverhaltsdarstellung) Bezug auf den Aufsatz – „Die Überwachungs-Gesamtrechnung“ - Das BVerfG und die Vorratsdatenspeicherung – von Professor Dr. Alexander Roßnagel.² Der Verfasser beschäftigt sich in seinem Beitrag mit der Urteilsbegründung des BVerfG vom 02.03.2010 zur Vorratsdatenspeicherung und schlussfolgert daraus, dass künftig eine doppelte Verhältnismäßigkeitsprüfung notwendig sei.

Dienstgebäude:

Völklinger Str. 49, 40221
Düsseldorf

Telefon 0211-939-0

Telefax 0211-939-4519

poststelle.lka@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/lka

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahnlinien 704, 709

Haltestelle: Georg-Schulhoff-
Platz

S-Bahnlinien S8, S11, S28

Haltestelle: Völklinger Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

IBAN:

DE 4130050000004100012

BIC:

WELADEDXXX

¹ Vgl. Urteil des BVerfG vom 02.03.2010, 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08.

² NJW 2010, 1238 ff.

Zum einen sei, wie bereits gesetzlich vorgesehen, auf der Grundlage der Wirkung eines Überwachungsinstruments dessen verhältnismäßiger Einsatz zu bewerten. Zum anderen sei aber zusätzlich auf der Basis einer Gesamtbetrachtung aller verfügbaren staatlichen Überwachungsmaßnahmen die Verhältnismäßigkeit der Gesamtbelastungen bürgerlicher Freiheiten zu prüfen.³

In diesem Zusammenhang entwickelt der Verfasser den Begriff der „Überwachungsgesamtrechnung“, der in dem Antrag der Fraktion der Piraten übernommen wurde. Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Begriff der „Überwachungsgesamtrechnung“ alleine auf den Interpretationsansatz von Prof. Dr. Roßnagel zurückgeht. Dieser stellt jedoch „lediglich“ eine von vielen Stimmen in der Literatur dar, die sich im Rahmen von Aufsätzen und Entscheidungsbesprechungen zu dem Urteil des BVerfG zur Vorratsdatenspeicherung von 2010 geäußert haben.

Die Entscheidung des BVerfG kann wie von Prof. Dr. Roßnagel erläutert, verstanden werden. Dem Urteil vom 02.03.2010 ist jedoch vor allem zu entnehmen, dass es dem BVerfG maßgeblich darauf ankommt, dass die vorsorglich anlasslose Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten „nicht im Zusammenspiel mit anderen vorhandenen Dateien zur Rekonstruierbarkeit praktisch aller Aktivitäten der Bürger führen darf“.⁴

Hierzu ist anzuführen, dass die landes- und bundesdatenschutzrechtlichen Regelungen, die die Rahmenbedingungen spezialgesetzlicher Ermächtigungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten schaffen, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch staatliche Stellen unter einen Erlaubnisvorbehalt stellen. Beispielsweise ist es gemäß § 4 Abs. 1 DSGVO nur zulässig, aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder mit Einwilligung des Betroffenen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten vorzunehmen.

³ NJW 2010, 1240.

⁴ Vgl. Urteil des BVerfG vom 02.03.2010, Rn. 218.

Dies ist auch Tenor der Entscheidung des BVerfG im Rahmen seiner Volkszählungsentscheidung.⁵

In dem Zusammenhang knüpft das BVerfG im Rahmen seiner Entscheidung zur Vorratsdatenspeicherung maßgeblich daran an, dass diese

- nicht direkt durch staatliche Stellen erfolgt,
- nicht auch die Kommunikationsinhalte erfasst und
- dass auch die Speicherung der von ihren Kunden aufgerufenen Internetseiten durch kommerzielle Dienstleister grundsätzlich untersagt ist.⁶

Mit der Schaffung des Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten⁷ hat der Gesetzgeber die unionsrechtlichen Vorgaben des EuGH und die verfassungsrechtlichen Anforderungen des BVerfG im Hinblick auf die Erhebung von Verkehrsdaten umgesetzt.

- b) Um den vorbenannten, im Urteil des BVerfG vom 02.03.2010 aufgestellten Kriterien Rechnung zu tragen, wurden die Regelungen der StPO zur Erhebung von Vorratsdaten zur Strafverfolgung, namentlich § 100g StPO, geändert.

Während § 100g Abs. 1 StPO die Erhebung von Telekommunikations-Verkehrsdaten nach § 96 TKG regelt, die von den Dienstleistern zu geschäftlichen Zwecken erhoben werden dürfen, erlaubt § 100g Abs. 2 StPO Verkehrsdaten zu erheben, die nach § 113b TKG vom Dienstleister zu speichern sind. Diese Befugnis ist allerdings an mehrere Voraussetzungen geknüpft.

Erstens müssen bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine besonders schwere Straftat begangen oder zu begehen versucht hat. Hierzu enthält § 100g Abs. 2 Satz 2 StPO einen Katalog, in dem 21

⁵ Vgl. Urteil des BVerfG vom 15.12.1983, 1 BvR 209/83.

⁶ Vgl. Urteil des BVerfG vom 02.03.2010, Rn. 218.

⁷ Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218).

Straftatbestände aus StGB, AufenthG, AWG, BtMG, GüG, KrWaffKontrG, VStGB und WaffG abschließend aufgelistet sind.

Seite 4 von 6

Zweitens muss die Tat auch im Einzelfall besonders schwer wiegen.

Drittens darf die Erhebung der Daten nur insoweit erfolgen, als die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre. Somit wird bereits an dieser Stelle im Rahmen der Erforderlichkeit geprüft, ob die benötigten Erkenntnisse für den v. g. Zweck nicht durch bereits anderweitig vorhandene Daten/Informationen gewonnen werden können (Prinzip der Einmal erfassung und Mehrfachnutzung).

Schließlich muss die Erhebung der Daten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehen. Es schließt sich also nach den vorgenannten Überlegungen stets noch einmal eine Verhältnismäßigkeitsprüfung an.

Der § 100g Abs. 3 StPO enthält eine neue, einschränkende Regelung zur Funkzellenabfrage. Funkzellenabfragen sollen nur zulässig sein, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Abs. 2 StPO bezeichnete Straftat, begangen oder zu begehen versucht hat oder durch eine Straftat vorbereitet. Zudem muss die Erhebung der Daten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehen. Schließlich muss die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten auch hier auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert sein. Auf die nach § 113b TKG auf Vorrat gespeicherten Daten darf die Funkzellenabfrage wiederum nur unter den Voraussetzungen des § 100g Abs. 2 StPO zurückgreifen.

3. Fazit

Die polizeiliche Erhebung von Verkehrsdaten im Rahmen eines Telekommunikationsvorgangs zur Strafverfolgung entspricht der

aktuellen Gesetzeslage, im Rahmen derer sichergestellt wurde, dass Verkehrsdaten nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen und unter Prüfung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im Einzelfall nach richterlicher Bewertung und Genehmigung erhoben und zum Zwecke des Strafverfahrens verwendet werden dürfen.

Die für die polizeiliche Ermittlungsarbeit relevanten Vorschriften der StPO sind geprägt von dem „Ultima-ratio-Grundsatz“, nach dem Telekommunikations-Verkehrsdaten erst dann erhoben werden dürfen, wenn alle anderen Mittel zur Strafverfolgung geprüft und als nicht zielführend bewertet wurden.

Im Hinblick auf den Antrag der Fraktion der Piraten auf Vorlage einer „Überwachungsgesamtrechnung“ ist aus polizeilicher Sicht zu berücksichtigen, dass ein anlassloser Datenabgleich unter Einsichtnahme in vorhandenen Dateien anderer Stellen grundsätzlich nicht zulässig ist. Der Polizei ist es nur in engen Grenzen, unter bestimmten Voraussetzungen und unter Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes möglich, um eine Datenübermittlung im Einzelfall zu ersuchen.⁸

Weiterhin obliegt es anderen Stellen im Rahmen ihrer gesetzlichen Regelungen zu prüfen, ob sie personenbezogene Daten an die Polizei übermitteln dürfen. Somit ist weder ein genereller Zugriff auf gespeicherte Dateien anderer Stellen, noch eine anlasslose Datenübermittlung gesetzlich vorgesehen.

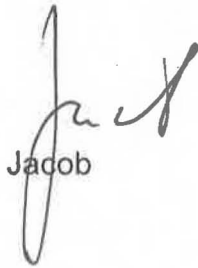
Dadurch wird dem laut BVerfG maßgeblichen Gesichtspunkt der Vermeidung der „Rekonstruierbarkeit praktisch aller Aktivitäten der Bürger“ durch den Staat entsprochen. Es ist in der Praxis nicht möglich, dass eine Behörde unter Anlegung eines Datenpools alle, einen bestimmten Bürger betreffende Daten sichtet und dessen Aktivitäten vollumfänglich rekonstruieren kann.

Vorgenanntes hat nach meinem Dafürhalten zur Folge, dass dem Antrag der Fraktion der Piraten die Grundlage genommen wird. Der Antrag beruft sich auf die Erforderlichkeit einer Gesamtschau aller

⁸ Vgl. z.B. § 163 Abs. 1 Satz 2 StPO, § 30 Abs. 2 PolG NRW

staatlichen Datensammlungen, hergeleitet durch die von Prof. Dr. Roßnagel geprägte Begrifflichkeit einer „Überwachungsgesamtrechnung“. Dieser wiederum entwickelte den Begriff anhand der Ausführungen des BVerfG zur Vermeidung der Rekonstruierbarkeit aller Bürgeraktivitäten. Eine solche Rekonstruierbarkeit findet jedoch praktisch bereits aufgrund meiner v. g. Bewertung nicht statt.

Seite 6 von 6



Jacob